

Erweiterte heilkundliche Aufgaben selbständig übernehmen - Chancen für die Professionalisierung des Pflegeberufs



Fachkommission
nach dem
Pflegeberufegesetz

Quelle: BMG/Thomas Ecke <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemittelungen/2019/2-quartal/fachkommission-pflegeberufegesetz.html> [21.09.2019]

Begründungsrahmen der standardisierten Module

Prof.in Dr. Ingrid Darmann-Finck
Stellvtr. Vorsitzende der Fachkommission nach § 53 PflBG

Dokumentenstruktur

Begründungsrahmen

Module, einschl. Angaben zur Lehre in der
Bildungseinrichtung und der Praxis

Modul 1

- Ziele
- Inhalte
- ...
- Praxis

Modul 2

- Ziele
- Inhalte
- ...
- Praxis

Modul ...

- Ziele
- Inhalte
- ...
- Praxis

Modul n

- Ziele
- Inhalte
- ...
- Praxis

Anhang

Gliederung

- Vorgehensweise
- Theoretische Bezüge
- Rechtliche Grundlagen und deren Interpretation durch die Fachkommission
- Konstruktionsprinzipien
- Umsetzung der Module
- Resümee und Ausblick

Vorgehensweise



Arbeitsprozesse und Arbeitsformen

Neun 1-2-tägige Sitzungen per Videokonferenz bzw. anfangs in Präsenz



Literaturrecherche Universität zu Lübeck zu Modellversuchen



Arbeitsteilige Entwicklung einzelner Module mit internen Absprachen per Videokonferenz



Empfehlungen Expert*innen, z. B. zu Umfang, Rahmenstruktur, Umgang mit G-BA Richtlinie



Konsensualisierung jedes Moduls in der Fachkommission



Diskussion der rechtlichen Grundlagen (G-BA Richtlinie)



Begutachtung jedes W-Moduls durch eine*n Gutachter*in Pflegewissenschaft und eine*n Gutachter*in Medizin



Entwicklung der Rahmenstruktur, Anpassung der theoretischen Grundlagen



Rechtliche Prüfung durch die zuständigen Ministerien

Theoretische Bezüge

Module

Rechtliche Verantwortung

Qualifizierung für die Substitution, also die selbstständige & eigenverantwortliche Ausübung von Heilkunde nach Übertragung durch eine*n Ärztin/Arzt

Pflege- / Berufs- verständnis

Pflege als Heilberuf - jetzt erweitert durch zusätzliche heilkundliche Aufgaben; erweitertes professionelles Rollenverständnis als Grundlage für die interprofessionelle Zusammenarbeit

Bildungsbegriff

erweiterte Handlungs- und Entscheidungsspielräume ermöglichen und bedingen kritische Persönlichkeits- und Identitätsbildung sowie Subjektorientierung

Handlungsbegriff

Verknüpfung unterschiedlicher Wissens- und Handlungsformen

Theoretische Grundlagen

Rechtliche Grundlagen und deren Interpretation durch die Fachkommission

(Rechtliche) Grundlagen - Überblick

- § 14 PfIBG (2017): „Ausbildung im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c SGB V - Entwicklung von standardisierten Modulen durch die Fachkommission nach § 53 PfIBG“
- Strategieprozess zur interprofessionellen Zusammenarbeit im Gesundheits- und Pflegebereich im Rahmen der KAP (Januar 2020)
- G-BA Richtlinie nach § 63 Abs. 3c SGB V: „Richtlinie über die Festlegung ärztlicher Tätigkeiten zur Übertragung auf Berufsangehörige der Alten- und Krankenpflege zur selbständigen Ausübung von Heilkunde im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c SGB V“

G-BA Richtlinie nach § 63 Abs. 3c SGB V

§ 2 Selbständige Ausübung von Heilkunde

(1) ¹Berufsangehörige nach § 1 Abs. 1 üben Heilkunde durch Vornahme der ihnen auf der Grundlage dieser Richtlinie übertragenen ärztlichen Tätigkeiten aus. ²Ausübung von Heilkunde ist die auf wissenschaftliche Erkenntnis gegründete, praktische, selbständige oder im Dienst anderer ausgeübte Tätigkeit zur Verhütung, Feststellung, Heilung oder Linderung menschlicher Krankheiten, Körperschäden oder Leiden.

(2) ¹Die Heilkunde wird von entsprechend qualifizierten Berufsangehörigen nach § 1 Abs. 1 innerhalb des durch die Richtlinie vorgegebenen Rahmens selbständig und eigenverantwortlich ausgeübt. ²Die Ausübung beinhaltet die Übernahme fachlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Verantwortung. ³Von dieser umfasst ist nach der Übertragung der ärztlichen Tätigkeiten durch den Arzt die Entscheidungsbefugnis, ob und in welchem Umfang die selbständige Ausübung der Heilkunde durch Vornahme der übertragenen ärztlichen Tätigkeiten medizinisch geboten ist.

(3) ¹Eine Verantwortlichkeit der Ärztin/des Arztes für nach dieser Richtlinie durch Berufsangehörige nach § 1 Abs. 1 ausgeübte Tätigkeiten besteht nicht. ²Die Verantwortlichkeit der Ärztin/des Arztes für eigene Entscheidungen und Handlungen bleibt unberührt.

G-BA Richtlinie nach § 63 Abs. 3c SGB V

(2) ¹Die Heilkunde wird von entsprechend qualifizierten Berufsangehörigen nach § 1 Abs. 1 innerhalb des durch die Richtlinie vorgegebenen Rahmens selbständig und eigenverantwortlich ausgeübt. ²Die Ausübung beinhaltet die Übernahme fachlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Verantwortung. ³Von dieser umfasst ist nach der Übertragung der ärztlichen Tätigkeiten durch den Arzt die Entscheidungsbefugnis, ob und in welchem Umfang die selbständige Ausübung der Heilkunde durch Vornahme der übertragenen ärztlichen Tätigkeiten medizinisch geboten ist.

G-BA Richtlinie nach § 63 Abs. 3c SGB V

Tätigkeiten und Qualifikationsanforderungen

Diagnosebezogene Tätigkeiten

- Diabetes mellitus Typ 1
- Diabetes mellitus Typ 2
- Chronische Wunden
- Demenz
- Hypertonus

Prozedurenbezogene Tätigkeiten

Infusionstherapie/Injektionen,
Stomatherapie, Wechsel von
Trachealkanülen, Tracheostoma-
management, Atemtherapie, Anlage und
Versorgung einer Magensonde, Legen und
Überwachen eines transurethralen /
suprapubischen Blasenkatheters,
Ableitungen/Entlastungen/Zugänge,
Ernährung/Ausscheidung,
Schmerztherapie/Schmerzmanagement,
Patientenmanagement/ Casemanagement,
Überleitungsmanagement, Psychosoziale
Versorgung

Kritik an G-BA Richtlinie aus pflegewissenschaftlicher Sicht

- 2012 in Kraft getreten, Möglichkeiten zur Umsetzung bisher nahezu nicht genutzt
 - viele der „Tätigkeiten“ sind ohnehin Gegenstand der Pflege (-ausbildung) und müssen nicht erst übertragen werden
 - die Festlegung von nicht situativ gebundenen Einzeltätigkeiten entspricht nicht dem Bedarf in komplexen gesundheitlichen und pflegerischen Situationen, eine Fragmentierung der Versorgung kann die Folge sein
 - G-BA Richtlinie ist nicht weitreichend genug, beinhaltet lediglich Assessment, Diagnostik, Planung, Umsetzung der Therapie, Monitoring und Beratung, nicht Festlegung oder Verordnung der Therapie (Medikation)

Interpretation der G-BA Richtlinie durch die Fachkommission

- Der zu pflegende Mensch mit seinen Versorgungsbedarfen steht im Mittelpunkt, **diese** werden anhand eines vollständigen und miteinander verwobenen Pflege- und Therapieprozesses bearbeitet
 - **Diagnosebezogene Aufgaben:** Bedarf ist bereits im Mittelpunkt
 - **Prozedurenbezogene Aufgaben I:** „Konstruktion“ einer Versorgungssituation, z. B. „Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen, die von spezifischen Ernährungs- und Ausscheidungsproblemen betroffen sind“
 - **Prozedurenbezogene Aufgaben II:** Integration von Aufgaben, die Bestandteil jeglichen Pflege- und Therapieprozesses sind, in jedes der Module, z. B. „psychosoziale Versorgung“ oder in das Grundlagenmodul, z. B. „Infusionstherapie / Injektionen“

Modul G

Ein professionelles Berufs- und Rollenverständnis mit erweiterter heilkundlicher Verantwortung entwickeln

Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen ...

Modul W1

... in diabetischer Stoffwechsellage

Diagnosebezogene Tätigkeiten

- Diabetes mellitus Typ 1
- Diabetes mellitus Typ 2
- Chronische Wunden
- Demenz
- Hypertonus

Prozedurenbezogene Tätigkeiten

Infusionstherapie/Injektionen, Stomatherapie, Wechsel von Trachealkanülen, Tracheostoma-management, Atemtherapie, Anlage und Versorgung einer Magensonde, Legen und Überwachen eines transurethralen / suprapubischen Blasenkatheters, Ableitungen/Entlastungen/Zugänge, Ernährung/Ausscheidung, Schmerztherapie/Schmerzmanagement, Patientenmanagement/ Casemanagement, Überleitungsmanagement, Psychosoziale Versorgung

Modul W8

..., die von akuter oder chronischer Beeinträchtigung der Atmung betroffen sind

Modul W2

..., die von chronischen Wunden betroffen sind

Modul W7

... mit einem Tracheostoma

Modul W3

..., die von einer Demenz betroffen sind

Modul W4

..., die von einem Hypertonus betroffen sind

Modul W5

..., die von Schmerzen betroffen sind

Modul W6

..., die von spezifischen Ernährungs- oder Ausscheidungsproblemen betroffen sind

Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen ...

Modul G

Ein professionelles Berufs- und Rollenverständnis mit erweiterter heilkundlicher Verantwortung entwickeln

Modul W1

... in diabetischer Stoffwechsellage

Diagnosebezogene Tätigkeiten

- Diabetes mellitus Typ 1
- Diabetes mellitus Typ 2
- Chronische Wunden
- Demenz
- Hypertonus

Prozedurenbezogene Tätigkeiten

Infusionstherapie/Injektionen, Stomatherapie, Wechsel von Trachealkanülen, Tracheostoma-management, Atemtherapie, Anlage und Versorgung einer Magensonde, Legen und Überwachen eines transurethralen / suprapubischen Blasenkatheters, Ableitungen/Entlastungen/Zugänge, Ernährung/Ausscheidung, Schmerztherapie/Schmerzmanagement,

Patientenmanagement/ Casemanagement, Überleitungsmanagement, Psychosoziale Versorgung

Modul W8

..., die von akuter oder chronischer Beeinträchtigung der Atmung betroffen sind

Modul W2

..., die von chronischen Wunden betroffen sind

Modul W7

... mit einem Tracheostoma

Modul W3

..., die von einer Demenz betroffen sind

Modul W4

..., die von einem Hypertonus betroffen sind

Modul W5

..., die von Schmerzen betroffen sind

Modul W6

..., die von spezifischen Ernährungs- oder Ausscheidungsproblemen betroffen sind

Übersicht über die Modulstruktur

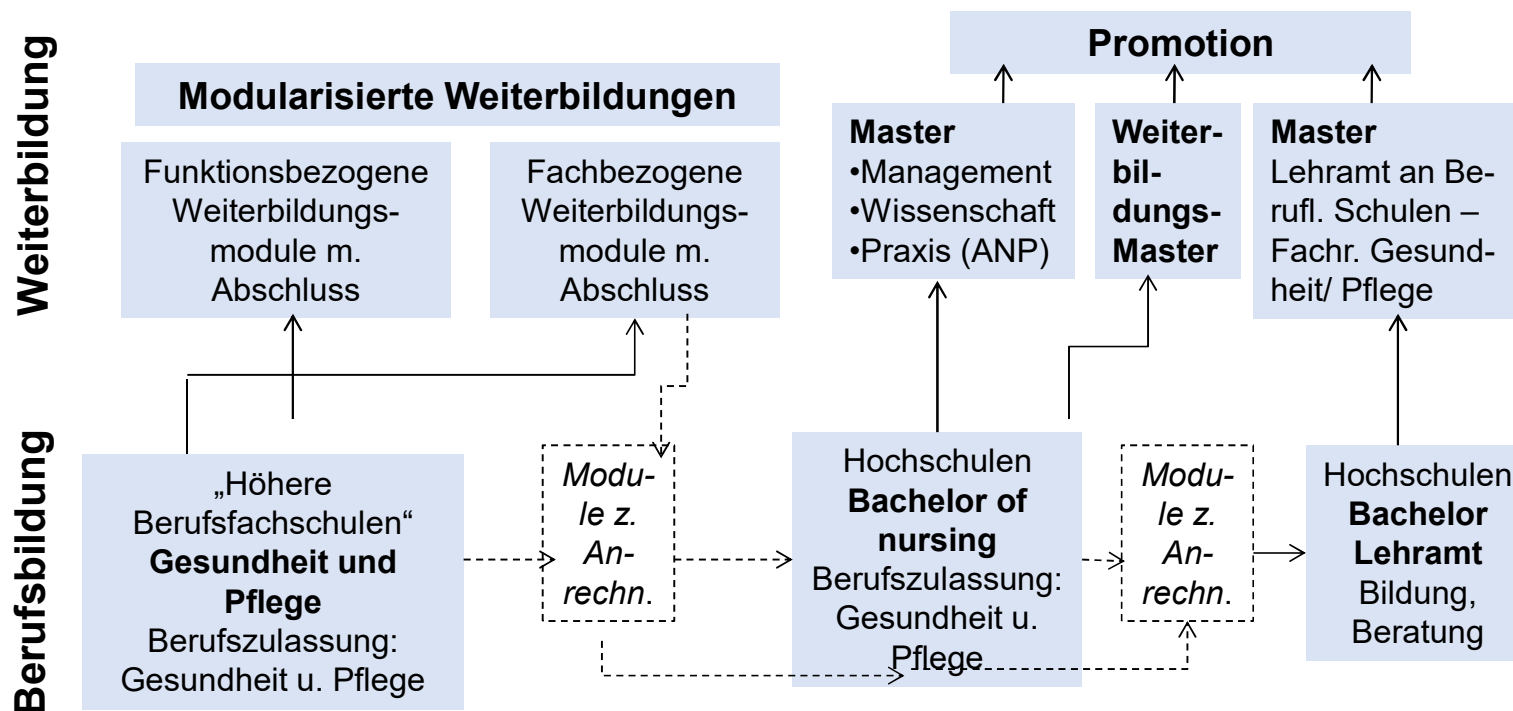
G	Ein professionelles Berufs- und Rollenverständnis mit erweiterter heilkundlicher Verantwortung entwickeln
W 1	Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen in diabetischer Stoffwechsellage
W 2	Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen, die von chronischen Wunden betroffen sind
W 3	Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen, die von einer Demenz betroffen sind
W 4	Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen, die von einem Hypertonus betroffen sind
W 5	Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen, die von Schmerzen betroffen sind
W 6	Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen, die von spezifischen Ernährungs- oder Ausscheidungsproblemen betroffen sind
W 7	Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit zu pflegenden Menschen aller Altersstufen mit einem Tracheostoma
W 8	Erweiterte heilkundliche Verantwortung in Pflege- und Therapieprozessen mit Menschen aller Altersstufen, die von akuter oder chronischer Beeinträchtigung der Atmung betroffen sind

Konstruktionsprinzipien

Konstruktionsprinzipien

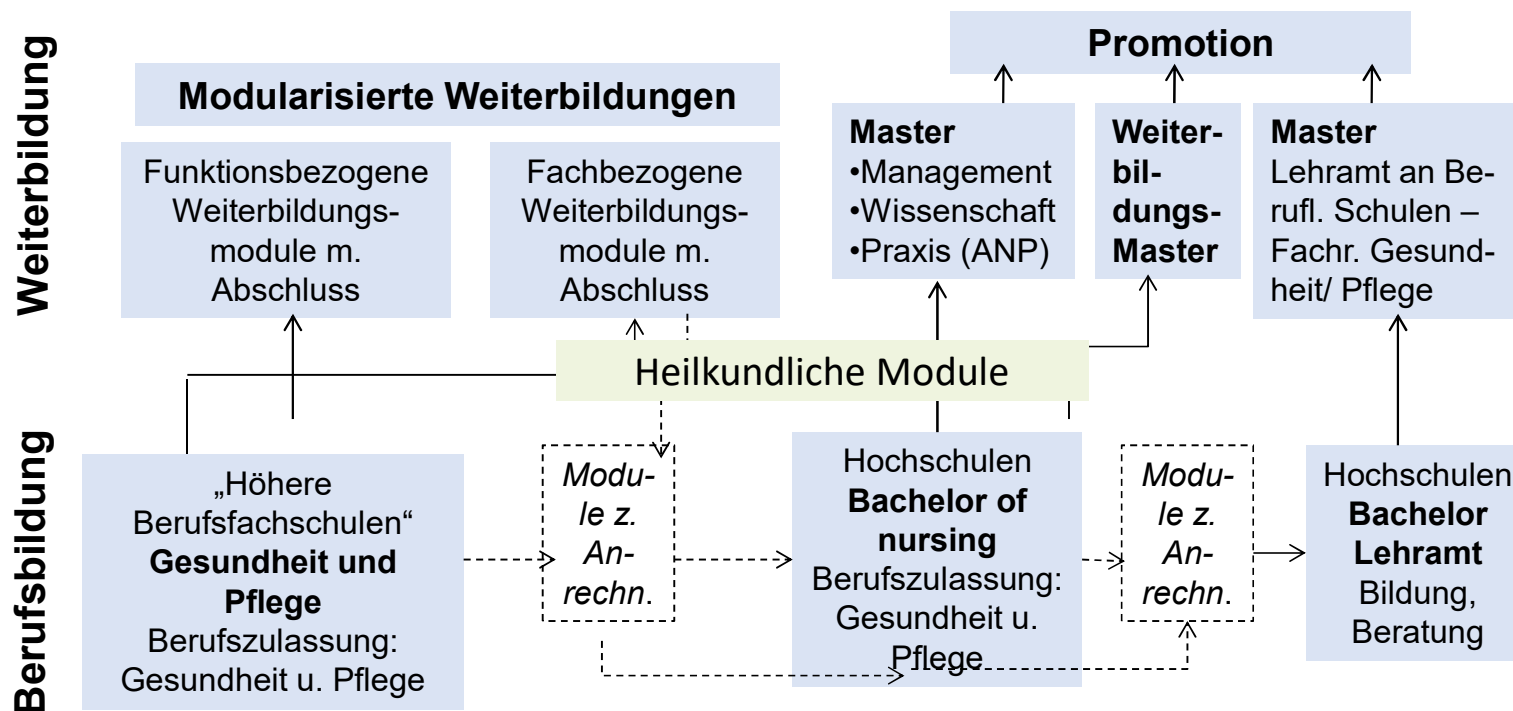
- **Kompetenzorientierung:** jeweils Angabe von Kompetenzen als learning outcome, Kompetenzschwerpunkte gem. Anlagen der PflAPrV
- **Situationsorientierung:** Beschreibung der Module anhand von Situationsmerkmalen
- **Pflege- und Therapieprozessverantwortung:** Bedarf als Ausgangspunkt, Darstellung der Handlungsmuster anhand der Prozessschritte
- **Entwicklungslogik im Kompetenzaufbau:** Niveau geht über berufliche Erstausbildung hinaus

Verortung in der Bildungssystematik



Angelehnt an DBR (2009): Bildungssystematik

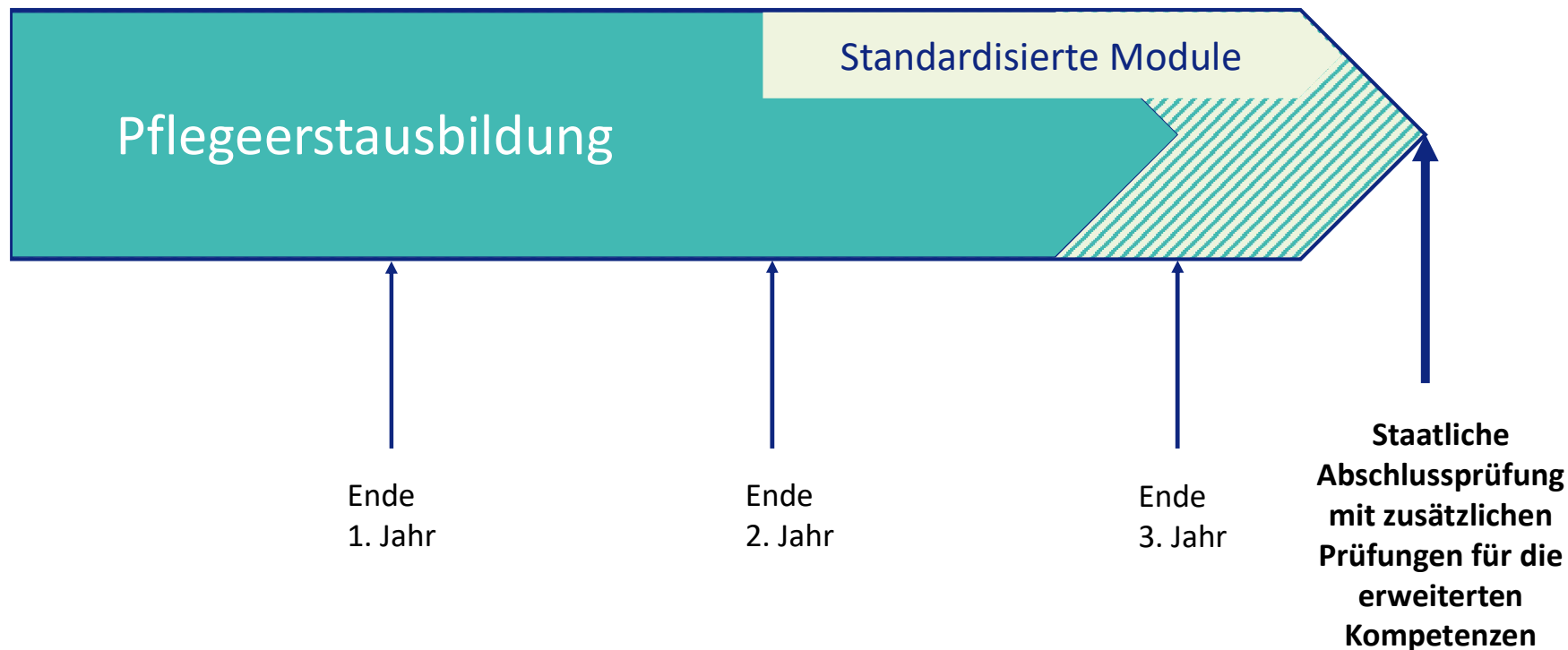
Verortung in der Bildungssystematik



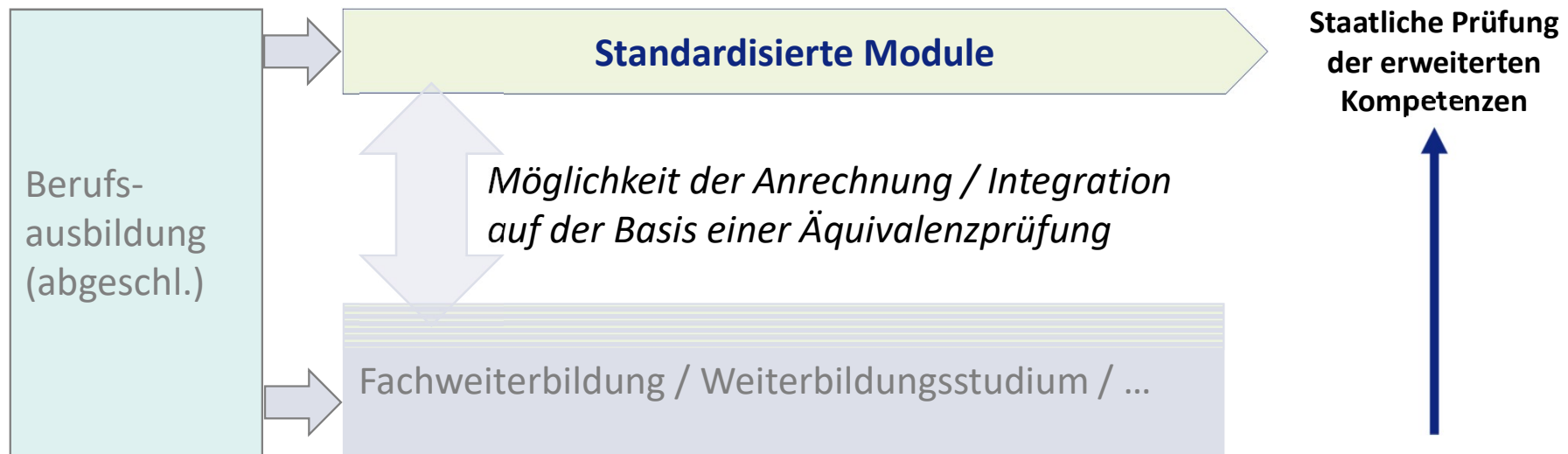
Angelehnt an DBR (2009): Bildungssystematik

Umsetzung der Module

Integration in die Erstausbildung



Personen mit bestehender Berufszulassung



Resümee und Ausblick

Resümee und Ausblick



(© iStock.com/oatawa)

- Standardisierte Module als curriculare Grundlage für Modellversuche nach § 63 Abs. 3c SGB V → Erleichterung und Beschleunigung
- § 64d GVWG (→SGB V): Verpflichtende Durchführung von Modellvorhaben zur Übertragung ärztlicher Tätigkeiten in jedem Bundesland, Start 1.1.2023
- Evaluation nach vier Jahren
- Im Anschluss: feste Verankerung im Pflegebildungssystem auf unterschiedlichen Qualifikationsebenen, Einbezug weiterer Übertragungen, neuer Versorgungsmodelle sowie internationaler Erfahrungen

Standardisierte Module
zum Erwerb erweiterter Kompetenzen zur
Ausübung heilkundlicher Aufgaben

Fachkommission
nach § 53 PflBG



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

https://www.bibb.de/dokumente/pdf/2021-07-01_Pflegeausbildung_Module_erweiterte_Kompetenzen_genehmigte_Vorabfassung.pdf

Erweiterte heilkundliche Aufgaben selbständig übernehmen - Chancen für die Professionalisierung des Pflegeberufs



Fachkommission
nach dem
Pflegeberufegesetz

Quelle: BMG/Thomas Ecke <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemittelungen/2019/2-quartal/fachkommission-pflegeberufegesetz.html> [21.09.2019]